

# **Börsen- und Marktordnung** **für die Vogelbörse** **am 12.01.2020 in Straubing**

1. Der Zutritt in die Börsenhalle setzt pro Person den Erwerb eines Stempelabdruckes voraus. Mit dem Erwerb des Stempelabdruckes, spätestens mit dem Betreten der Halle wird die Börsenordnung anerkannt.
  
2. Der Veranstalter haftet grundsätzlich nicht für Sach- und Personenschäden.
  
3. a) Das Anbieten der Vögel ist nur auf den dafür vorgesehenen Verkaufsregalen und -tischen erlaubt. Ein eigener Aufbau an den Wänden ist verboten.  
  
b) Das Bevorraten bzw. Verkaufen in Transportkisten/Käfigen unterhalb dieser Verkaufsregale/Tische ist verboten.  
  
c) Der Verkäufer muss sich ständig, oder in Vertretung, bei seinen Vögeln aufhalten.  
  
d) Der Verkauf darf nur in der Vogelbörse stattfinden.
  
4. a) Der Käfig muss in der Grundfläche mindestens so breit und tief wie die 1,5fache Körperlänge des Vogels sein, so dass dieser sich darin ungehindert bewegen kann. Desweiteren muss 1/3 der Sitzstangen frei bleiben, dreiseitig geschlossen sein und zwei gegenüberliegende Sitzstangen besitzen.  
Bei Bodenvögeln, z.B. Wachteln o.ä. muss mindestens die Hälfte der Bodenfläche frei sein.  
Empfohlen werden die Ausstellungskäfige der großen Verbände.

b) die Käfige müssen sauber sein, mit genügend Futter und Wasser versehen sein.

c) Jeder Verkäufer muss folgende Angaben gut leserlich an den Käfigen anbringen:

- Bezeichnung der Vogelart (deutsch oder lateinisch)
- Geschlecht (1.0 oder 0.1, 0.0.4)
- Alter (Jahrgang)
- Evtl. Preis
- Name und/oder Verbandsnummer des Verkäufers

Kennzeichnungskarten sind an der Kasse erhältlich oder im Internet herunterzuladen.

d) Jeder Verkäufer hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereitzuhalten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellt. (Sind im Futter- und Zubehörhandel zu erwerben.)

e) Zum Herausfangen der Vögel sollten die zur Verfügung gestellten Umsatzvolieren genutzt werden.

f) Geschützte Vogelarten müssen geschlossen beringt sein und ein deutscher Herkunftsnachweis muss mitgeführt werden.

g) Kranke, verletzte und untereinander unverträgliche Vögel werden vom Markt ausgeschlossen, sofern sie nicht schon am Eingang abgewiesen wurden.

5. a) Abgabe von Vögeln an Jugendliche unter 16 Jahren ist nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

b) In der Verkaufshalle sowie im gesamten öffentlichen Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.

c) Das Mitnehmen der Vögel in den Gastronomiebereich ist verboten.

d) Zum Aufbewahren der erworbenen Tiere ist ein extra Raum im Eingangsbereich vorgesehen.

6. Den Weisungen des Veranstalters, des vom Veranstalter beauftragten Aufsichtspersonal und der anwesenden Amtspersonen (Veterinäre, Umwelt- und Naturschutzamt, Polizei etc.) ist Folge zu leisten. Sie sind gegenüber Verkäufern, Käufern und Besuchern weisungsbefugt.

7. Zuständige Tierärztin im Notfall: Fr. Dr. Renate Raab , Aufbaustraße 9, 94365 Parkstetten; Tel.Nr.: 09421/843210

Die Anbieter und alle anderen Vogel-Liebhaber werden eindringlich ersucht, diese Regelungen zu beachten; denn nur so wird es diese und andere Vogelbörsen auch künftig noch geben!

**Der Veranstalter**

## **Schulung**

Im Vorfeld der Vogelbörse werden in Verbindung mit dem Veterinäramt die vom Veranstalter beauftragten Kontrollorgane extra geschult (Tierschutz, artenrechtliche und tierseuchenrechtliche Bestimmungen).

Der Veranstalter hofft, durch die Zusammenfassung und Durchsetzung der vorstehenden Regelungen einen weiteren Schritt dazu getan zu haben, die unredlichen Züchter/Anbieter von der großen Zahl der Züchter und Anbieter zu trennen, die ihre Tiere art- und tierschutzgerecht unterbringen und zu ihrem eigenen Vorteil pfleglich behandeln.

Wir wünschen uns, dass sich Kritiker der Börse bei den verantwortlichen Personen unseres Vereins vor Ort zu erkennen geben und im Sinne einer guten Zusammenarbeit an einer eventuellen Verbesserung mitwirken.